

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0106/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Refinanzierung Zulagen für Erzieherinnen in evangelischen Kitas - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wäre die Stadtverwaltung Erfurt bereit, im Rahmen des Tarifvertrages der KAVO die Differenz zwischen der Entlohnung der kirchlichen und kommunalen Mitarbeiterinnen auszugleichen, um das Lohnniveau anzupassen?**

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des zwischen der Stadt Erfurt und dem Träger geschlossenen Vertrags zur Erstattung der Betriebskosten ist die Erstattung der erforderlichen Personalkosten auf die tariflichen Verpflichtungen des Trägers begrenzt.

Demnach werden Differenzen zu den Personalkosten für kommunale Mitarbeiter/innen auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht durch die Stadt Erfurt ausgeglichen.

- 2. Warum wird die einmalige Corona-Zulage für Arbeitnehmer/innen der evangelischen Kitas von der Stadtverwaltung Erfurt nicht refinanziert?**

Bei der einmaligen Corona-Zulage handelt es sich um eine tarifliche Einigung der Tarifpartner des TVöD. Dieser Tarifvertrag findet für die kirchlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen keine Anwendung. Auch § 19 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO) rechtfertigt die Gewährung der Zulage aufgrund der Corona-Pandemie nicht.

Demnach ist diese Zulage eine freiwillige Leistung des Trägers, die durch die Stadt Erfurt nicht refinanziert wird.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Welche rechtlichen Grundlagen sieht die Stadtverwaltung in der Frage der Gewährung von Zulagen innerhalb der Tarifverträge?

Wie bereits unter Frage 1 und 2 erläutert, setzt die Gewährung von Zulagen (hier: Corona-Zulage) eine tarifliche Verpflichtung voraus. Liegt diese nicht vor, ist die Gewährung der Zulage eine freiwillige Leistung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein